

Bootshauskolonie – Ordnung

1.

Das Ziel der Anlieger der Bootshauskolonie kann nur verwirklicht werden, wenn alle Anlieger gemeinschaftlich und kooperativ zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und die jeweiligen Bootshäuser ordnungsgemäß nach den Regeln der Satzung pflegen.

2.

Jede eigenmächtige Veränderung an Gemeinschaftsanlagen, insbesondere das Entfernen von Anpflanzungen an öffentlichen Wegen und Plätzen ist nicht statthaft. Für alle Veränderungen und Ergänzungen gelten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3.

Das Befahren der Wege in der Anlage mit Motorfahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür vorgeschriebenen Wegen statthaft.

Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) gefahren werden.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur an den hierfür gekennzeichneten Plätzen gestattet. Niemand hat das Recht auf einen privaten Parkplatz auf den Gemeinschaftsflächen. Das Waschen von Fahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist verboten.

Hunde sind in der Anlage an der Leine zu führen. Dieses steht im Einklang mit der Hundehalteverordnung der Stadt Teterow. Das Halten von Tieren jeglicher Art auf dem Vereinsgelände ist verboten.

4.

Jeder Anlieger / Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (diese Maßnahme entspricht § 3 und § 9 der Vereinssatzung). Pro Anlieger betragen die Pflichtstunden **3h/Jahr**. Für nicht verrichtete Gemeinschaftsarbeit wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 30,- € **pro nichtgeleistete Arbeitsstunde** erhoben. Strom und Wasserkosten werden je nach Abrechnung der Stadtwerke Teterow berechnet.

5.

Defekte an den Gemeinschaftsanlagen, wie z.B. Wasser- und Stromanlagen, sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

6.

Die Bootshauskolonie ist ein Naherholungsgebiet und befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet.

Jeder Anlieger, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen.

Lärmverursachende Arbeiten, jeglicher Lärm (Rasenmähen, Heckeschneiden) sind in der Zeit vom **15.05. bis 15.09. nur Montag bis Samstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.**

Während der Saison sind jegliche Bauarbeiten nur bei Gefahr in Verzug erlaubt und beim Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die

Mittagsruhe wird wie folgt festgelegt: **Vom 15.05. bis 15.09. von 12:00 bis 15:00 Uhr.** Während der Mittagsruhe sind alle ruhestörenden Aktivitäten untersagt (**Bauarbeiten – nur außerhalb der Saison, Rasenmähen usw.**) Ab 22:00 Uhr ist ruhestörender Lärm (Musik usw.) laut Lärmschutzverordnung nur noch auf Zimmerlautstärke gestattet.

Rasenmäharbeiten sind auch laut Gesetz in der Anlage an Sonn- und Feiertagen verboten.

Das Wasser wird immer Anfang April angestellt. (je nach Wetterlage, Termin siehe Schaukasten und in der Homepage) Die Anwesenheit der Abnehmer ist unbedingt erforderlich.

7.

Dem Vorsitzenden, seinen Beauftragten oder Verantwortlichen von Behörden, sind der Zutritt in die Bootshäuser nach Anmeldung zu gestatten. Die Anmeldepflicht gilt nicht bei Gefahr in Verzug (z.B. Bränden).

8.

Vor Neubaumaßnahmen ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand einzureichen und eine Genehmigung durch den Vorstand einzuholen. Danach ist jeder Anlieger verpflichtet, vor der Errichtung von

Baulichkeiten jeglicher Art, eine Genehmigung bei der Stadt Teterow (Bauamt, Umweltamt des Landkreises) einzuholen. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Über die Größe der Baulichkeit, die Verwendung von Baumaterial, die Installation von elektrischen Anlagen usw., bestehen rechtliche Vorschriften, die in jedem Fall zu beachten und einzuhalten sind.

9.

Zur Verbesserung der Ordnung und Sicherheit in der Bootshauskolonie wurde der Ein- und Ausgang mit einem Tor versehen. **Das Tor bleibt grundsätzlich ganztägig verschlossen.** Während der Fischverkaufszeiten, bleibt das kleine Tor geöffnet.

10.

Alle Nebenflächen (z.B. Slipanlagen) müssen abwechselnd von den Bootshausbesitzern gemäht werden. **Nach dem Abstellen des Wassers im Herbst, sind von allen Bootshausbesitzern die Absperrhähne zu schließen,** um im Frühjahr (Mitte April siehe Aushang und der Homepage) das Anstellen des Wassers ohne Probleme zu gewährleisten.

11.

Die Zählerstände sind bis zum **31.12.** des laufenden Jahres auf dem **vorbereiteten Abschnitt einzureichen.**
Die Rechnung ist pünktlich und vollständig zu zahlen.

12.

Feierlichkeiten ab 12 Personen sind beim Vorstand schriftlich anzumelden und schriftlich 14 Tage im Voraus im Kasten mit Unterschrift und Bootshausnummer auszuhängen.
Grillen nur mit Strom, offenes Feuer ist verboten. Beim Umgang mit Geräten, welche Funkenflug erzeugen, ist der Brandschutz und der Abstand zu den Gebäuden zu beachten.

13.

Rasenschnitt darf nur auf festgelegte Kompostplätze entsorgt werden. Hecken- und Baumschnitt wird separat gelagert und jährlich gehäckselt. Das Einbringen von Fäkalien in den Kanal bzw. in den Teterow See ist

verboten. Gleiches gilt für den Inhalt von Chemietoiletten und jeglichen Abwässern.

14.

Das gewerbliche Vermieten der Bootshäuser ist verboten.

15.

Die Kanalufer, sowie das Seeufer dürfen nicht als Liegeplatz für Boote genutzt werden.

16.

Das Vereinsmitglied und der Anlieger sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Hierzu gehören insbesondere: - Änderungen von Kontaktdaten wie Namen, Telefonnummern, Anschriften, E-Mail...

Diese Ordnung ist für alle Anlieger bindend.

Stand 15.12.2024